

Factsheet

Untersuchungspflicht für Prostituierte in Deutschland (1990er Jahre)

Rechtlicher Hintergrund/gesetzliche Grundlage

- Die Untersuchungspflicht bezog ihre Rechtfertigung aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten – *GeschIKG* von 1953. Wie das Bundesseuchengesetz war dies eines der wenigen Gesetze auf Bundesebene, die den öffentlichen Gesundheitsdienst betrafen. In einigen Bundesländern gab es Ausführungsbestimmungen bzw. Erlasse, meist jedoch war die Auslegung den Kommunen überlassen.
- Ziel war der Schutz der Bevölkerung vor vier definierten sexuell übertragbaren Infektionen: Gonorrhoe, Syphilis, Ulcus Molle, Venerische Lymphknotenentzündung.
- Personen, bei denen der Verdacht bestand, dass sie mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt waren und diese weiterverbreiteten, mussten sich regelmäßig auf die vier im Gesetz genannten Infektionen untersuchen lassen.

Pflichtuntersuchungen

- Aus dem *GeschIKG* wurde im offiziell-verbindlichen Kommentar und in der Praxis eine Untersuchungspflicht abgeleitet. Diese betraf faktisch fast ausschließlich weibliche Prostituierte, aber kaum männliche Prostituierte und erst recht nicht Kunden von Sexarbeit.
- Der zeitliche Rhythmus variierte je nach Kommune oder Landkreis von wöchentlich bis monatlich.
- Die Untersuchungen umfassten
 - Sichtkontrolle auf Symptome
 - Abstriche und Bluttests
- Die Durchführung der Untersuchungen erfolgte teilweise in den Gesundheitsämtern, teilweise durch private Ärzte (in Praxen und an den Arbeitsstätten) oder in Hautkliniken.
- Ohne gesetzliche Grundlage wurde ab Mitte der 80er Jahre in vielen Gesundheitsämtern nicht-anonym regelmäßig ein HIV-Antikörpertest verlangt.
- Bei Nachweis einer Infektion bei Prostituierten erfolgte eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt.

Gesundheitsausweis („Bockschein“)

- Als Nachweis der Untersuchung erhielten Prostituierte eine Bescheinigung oder einen Gesundheitsausweis, umgangssprachlich „Bockschein“ genannt.
- Ohne gültigen „Bockschein“ durften Prostituierte nicht arbeiten.
- Der „Bockschein“ wurde eingezogen, solange eine unbehandelte Infektion vorlag.
- Die Kontrolle der Bockscheine erfolgte teils durch die Gesundheitsämter selbst, teils durch Ordnungsbehörden und/oder Polizei.

Gesellschaftlicher und rechtlicher Kontext

- Prostitution war nicht verboten, galt aber bis 2001 als „sittenwidrig“. Verträge, wie Vereinbarungen mit Kunden, Mietverträge und Verträge mit Krankenkassen, die im Rahmen sexueller Dienstleistungen geschlossen wurden, wurden vor Gericht nicht anerkannt. Die Herstellung guter Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit war als Förderung der Prostitution strafbar.
- Prostituierte waren rechtlich und sozial stark stigmatisiert.
- Die Untersuchungspflicht
 - wurde gerechtfertigt mit dem Seuchenschutz
 - ging mit erheblichen Eingriffen in Grundrechte einher.
- In den 1990er Jahren begannen Diskussionen über
 - Diskriminierung durch die Untersuchungspflicht
 - rechtliche Zulässigkeit der Untersuchungspflicht
 - epidemiologische und medizinische Begründung der Untersuchungspflicht
 - menschenrechtliche Aspekte wie Zugang zu Gesundheitsversorgung und Gesundheitsschutz für Menschen in der Sexarbeit.

Entwicklung nach den 1990er Jahren

- 2001: Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ersetzte das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
- Zentrale Grundsätze des IfSG sind
 - Prävention als öffentliche Aufgabe
 - Stärkung der Eigenverantwortung durch Aufklärung über Infektionsgefahren
 - bei sexuell übertragbaren Infektionen keine Untersuchungspflicht und keine Pflicht zur namentlichen Meldung
 - Verpflichtung der Gesundheitsämter, anonym und kostenlos Beratung, Untersuchung und sofern erforderlich auch Behandlung sicher zu stellen
- 2001: Das Prostitutionsgesetz (ProstG) trat in Kraft – Ziel war die rechtliche Gleichstellung und Entkriminalisierung.
- Seit 2017 (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG): Allgemeine Beratungspflicht und regelmäßige Pflichtberatung zu Gesundheit, aber keine Pflichtuntersuchung.